

**Kleine Anfrage 21/371
Oliver Stirböck (Freie Demokraten) vom 19.03.2024
Papierverbrauch der Landesregierung**

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Freien Demokraten sehen im hohen Papierverbrauch der Öffentlichen Verwaltung einen Hinweis auf Digitalisierungsdefizite. Bereits in der Vergangenheit hat der Fragesteller daher den Papierverbrauch der Landesregierung zum Thema von Kleinen Anfragen gemacht.

Ziel der Freien Demokraten ist es, Prozesse der Verwaltung zu digitalisieren, um damit die Verwaltung servicefreundlicher und effizienter aufzustellen. Dazu müssen Schriftformerfordernisse abgebaut und Arbeitsprozesse verbessert werden.

Mit der Drs. 20/10494 hat die Landesregierung erklärt, dass man bemüht sei, im Rahmen der Digitalisierung, den Papierverbrauch der Landesregierung und der nachgeordneten Behörden im Interesse der Kosten und Schonung von Ressourcen zu reduzieren. In ihrer Antwort hat die Landesregierung auch auf erwartbare Fortschritte verwiesen, die es nun zu überprüfen gilt.

Vorbemerkung Minister der Finanzen:

Wie in den Antworten auf die Kleinen Anfragen mit den Drucksachennummern 20/156, 20/6272 und 20/10494 beschrieben, ist nachhaltige Politik ein Schwerpunkt der Hessischen Landesregierung. Diese nachhaltige Politik betrifft eine Vielzahl von Bereichen und umfasst – wie vom Fragesteller erwähnt – vor allem einen verantwortungsvollen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen. Dies schließt sowohl die natürlichen Ressourcen als auch beispielsweise finanzielle und personelle Ressourcen mit ein.

Die Hessische Landesregierung wird daher den bereits vor Jahren eingeleiteten Prozess der Papiervermeidung fortsetzen und beabsichtigt, so viel Papier einzusparen, wie dies einer effektiven und effizienten Arbeit der Landesregierung zuträglich ist. Insbesondere mit der voranschreitenden Digitalisierung trägt die öffentliche Verwaltung dazu bei, den Papierverbrauch kontinuierlich zu verringern. Hierbei sind jedoch die bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen, die beispielsweise die Erstellung von Bescheiden papierbasiert in Schriftform vorsehen – insbesondere dann, wenn keine Einwilligung zur Datenübermittlung nach § 122a AO vorliegt.

Der schonende Umgang mit Ressourcen ist ein Anliegen, das alle angeht. Dabei liegt der Fokus nicht ausschließlich auf der Papiervermeidung in der Verwaltung selbst, sondern es werden insbesondere durch die Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) auch für die Bevölkerung und die Wirtschaft systematisch Möglichkeiten geschaffen, den Papierverbrauch im Kontakt mit der öffentlichen Verwaltung zu reduzieren zu können.

Beispielsweise können Steuererklärungen mit entsprechender Authentifizierung bereits grundsätzlich elektronisch unter Verzicht auf Papierformulare eingereicht werden, teilweise besteht eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung. Die Nutzung von elektronischen Formularen ist für die Menschen und Unternehmen, die Leistungen der öffentlichen Verwaltung in Anspruch nehmen, allerdings nicht in allen Bereichen zwingend vorgeschrieben. Die Verringerung des Papierverbrauchs liegt damit auch in der Verantwortung jeder Bürgerin, jedes Bürgers und jedes Unternehmens.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales und Entbürokratisierung und Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund, dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat, dem Minister für Kultus, Bildung und Chancen, dem Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum, der Ministerin für Digitalisierung und Innovation, dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat, der Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege und der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales wie folgt:

- Frage 1. Wie viel Papier beschafften die Landesministerien einschließlich der jeweils nachgeordneten Bereiche jeweils im Einzelnen in den letzten Jahren (SAP-EBP-Papierbestellungen)?**
- Frage 2. Wie hoch ist dabei jeweils der Anteil des beschafften Papiers, dem Gütezeichen für die nachhaltige Beschaffung von Papier zugrunde liegen?**
- Frage 3. Wie viel Geld hat die Landesregierung für die Papierbeschaffung in den letzten Jahren jeweils verausgabt (in €)?**

Die Angaben können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden, der eine Auswertung der SAP-EBP-Papierbestellungen (E-Procurement-Katalog zur Lieferung von Papier; hier: Kopierpapier) zugrunde liegt.

Jahr	Papiermenge/Blatt	Anteil nachhaltiges Gütezeichen	Nettowert
2022	331.998.000 ¹	100 %	1.658.625,81 €
2023	298.360.000	100 %	2.031.285,40 €

¹ Inkl. Berücksichtigung nachträglicher Korrekturen.

Der nachstehenden Tabelle können die abschließend im SAP-EBP-System bereitgestellten Kopierpapiere unter Benennung der nachhaltigen Gütezeichen entnommen werden.

Papierbezeichnung	Gütezeichen
Steinbeis Papiere	Blauer Engel, EU Ecolabel
Juwel 80 premium TCF	EU Ecolabel, Nordic Ecolabel, PEFC
DCP Papier	FSC, EU Ecolabel
Target Personal Executive	FSC, EU Ecolabel
Niveus Color	FSC, EU Ecolabel

Frage 4. Welche Fortschritte hat die Landesregierung im Prozess der Papiervermeidung seit der Antwort auf die Anfrage vom 07.06.2023 (Drs. 20/10494) gemacht und wann soll dieser abgeschlossen sein?

Wie in der Antwort auf die Kleine Anfrage mit der Drucksachennummer 20/10494 beschrieben, ist sich die Hessische Landesregierung der Verantwortung eines ressourcenschonenden Umgangs mit Papier bewusst und legt auch aus Umweltgesichtspunkten einen verstärkten Fokus auf die Reduzierung des Papierverbrauchs.

Durch die fast flächendeckende Ausstattung der Beschäftigten mit mobilen Endgeräten statt Desktop-PCs sowie mit Videokonferenzsystemen, deren Nutzung sich zwischenzeitlich hoher Akzeptanz erfreut, sind die Grundlagen für eine moderne bzw. papierlose Kommunikation geschaffen und weiterentwickelt worden.

In der hessischen Landesverwaltung wird derzeit ein neues Dokumentenmanagementsystem (DMS) für die elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung eingeführt. Das neue DMS 4.0 wird flächendeckend an allen circa 25.000 potentiellen Büroarbeitsplätzen in der hessischen Landesverwaltung ausgerollt sowie an weiteren circa 15.000 Arbeitsplätzen, für die eine E-Akte-Nutzung im Rahmen von Fachanwendungen in Betracht kommt. Es löst das bislang genutzte DMS HeDok ab. Die Einführung des neuen DMS 4.0 schafft die Rahmenbedingungen für moderne digitale Verwaltungsprozesse, indem es die medienbruchfreie elektronische Aktenführung und Archivierung mit wenigen gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen ermöglicht und steigert so das Papier-Einsparpotenzial innerhalb der hessischen Landesverwaltung erheblich.

Des Weiteren wurden im Zuge der Corona-Pandemie und aufgrund des damit verbundenen mobilen Arbeitens die internen Abstimmungsprozesse zunehmend digitalisiert und es wird bei der internen Zusammenarbeit zum Informationsaustausch mitunter verstärkt auf Sharepoints und weitere Austauschordner zugegriffen, wodurch sich der Papierverbrauch insgesamt reduziert hat. Überdies wurden in der Buchhaltung Fortschritte im Prozess der Papiervermeidung gemacht. Seit Jahren wird aus ökologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten ein verstärkter Fokus auf die Reduzierung des Papierverbrauchs bei Kontierungsbelegen gelegt. Beispielsweise wurde mitunter neue Software eingeführt, durch die das Ausdrucken von Buchungsbelegen hinfällig ist.

Eingangsrechnungen und Gutschriften werden mittlerweile in weiten Teilen im Rahmen des elektronischen Kreditoren- und Rechnungsworkflow erfasst.

Mit der Einführung der Anwendung eBundesrat für eine verwaltungsübergreifende elektronische Vorgangsbearbeitung zwischen Bundesrat und den Ländern kann in den entsprechenden Arbeitsbereichen papierlos gearbeitet werden.

Die gute Hard- und Softwareausstattung ermöglicht den Beschäftigten in vielen Fällen, auf Papier zu verzichten und der Papierverbrauch wird mit zunehmender Digitalisierung geringer. Deshalb werden in der Landesverwaltung die Digitalisierungsprozesse stetig vorangetrieben. Im Zusammenhang mit dem OZG werden erhebliche Digitalisierungsanstrengungen unternommen, insbesondere durch die Möglichkeiten zur papierlosen Antragstellung.

Darüber hinaus tragen organisatorische Maßnahmen zur Reduzierung des Papierverbrauchs bei. Sofern Papier unumgänglich ist, sind beispielsweise Kopiergeräte mitunter grundsätzlich auf doppelseitiges Drucken voreingestellt und die Beschäftigten werden angehalten, Papier doppelseitig zu bedrucken. Gleichzeitig wird eine Reduzierung der Arbeitsplatzdrucker zugunsten von Zentraldruckern vorangetrieben.

Im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI) können zusätzlich folgende aktuelle Entwicklungen beispielhaft genannt werden: Die Zentrale Fortbildung Hessen hat das rund 200 Seiten umfassende Jahresprogramm von einer Papierausgabe auf eine digitale Ausgabe umgestellt. Sie verschickt zudem die Einladungen mit Seminarunterlagen zu ihren Veranstaltungen inzwischen digital und nicht mehr in Papierform. Weitere Bescheinigungen und Unterlagen sollen ebenfalls auf den digitalen Versand umgestellt werden. Außerdem wird die Vollinventur im HMdI seit einigen Jahren vollumfänglich digital durchgeführt.

Im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Finanzen wurde ein Umweltmanagementsystem nach EMAS (Eco Management and Audit Scheme – ein Umweltmanagementsystem der EU) im Ministerium selbst sowie in drei weiteren Dienststellen aufgebaut. Im Rahmen von EMAS werden kontinuierlich relevante Umweltdaten, darunter auch Papierverbrauchsdaten, analysiert und Maßnahmen zur Verringerung des Verbrauchs abgeleitet. Im Jahr 2024 wird mit der Einführung von EMAS in zwei weiteren Dienststellen begonnen: in der Oberfinanzdirektion in Frankfurt am Main und im Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz in Rotenburg an der Fulda. Hiermit wird in zwei weiteren Dienststellen unter anderem das Monitoring des Papierverbrauchs verstärkt. Über die Fortschritte wird in jährlich aktualisierten Umwelterklärungen berichtet, die auf der Webseite des Finanzministeriums veröffentlicht sind. Auch die Pilotierung eines elektronischen Dokumentenmanagementsystems wird in 2024 in den Finanzämtern starten.

Im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Finanzen wurde darüber hinaus im Dezember 2023 ein modernes Learning Management System namens Ucademy eingeführt. Auf dieser Plattform können die Fortbildungsbereiche Seminare und E-Learnings vorbereiten, durchführen und nachbereiten. Im Zuge der Einführung wurden sämtliche mit der Fortbildung verbundenen Prozesse überprüft, um diese zu optimieren und zu digitalisieren.

Beschäftigte haben nun die Möglichkeit, das gesamte Angebot digital einzusehen und sich über einen vereinfachten Anmeldeprozess direkt über die Plattform anzumelden. Vorher wurden für jede Fortbildung einzelne Teilnahmezertifikate in der Personalakte abgelegt. Mittlerweile wird darauf verzichtet und es werden nur noch gesammelte Übersichten mit mehreren Fortbildungen aus der Ucademy exportiert. Des Weiteren werden durch die Plattform automatisch Fortbildungseinladungen verschickt, anstatt wie zuvor Einladungsverfügungen auf Papier auszugeben. Darüber hinaus bietet die Plattform die Möglichkeit, Teilnehmerlisten digital zu führen und digitales Feedback einzuholen. Beide Prozesse wurden zuvor ausschließlich auf Papier durchgeführt.

Im Bereich der Steuerverwaltung wird die elektronische Fallbearbeitung weiterhin unter Etablierung von flexiblen und einheitlichen Prozessen stark forciert. Im Gleichklang mit dem IT-Fortschritt werden organisatorische Weichen für eine papierlose Bearbeitung gestellt. Dazu gehört, dass die innerbehördliche Kommunikation weitestgehend elektronisch erfolgt. Perspektivisch wird zudem in 2024 die Zuständigkeitsklärung zwischen zwei hessischen Finanzämtern bzw. zwei Arbeitsbereichen innerhalb desselben Finanzamts vollelektronisch durchgeführt werden können und dadurch der Papierverbrauch weiter reduziert. Seit dem Kalenderjahr 2020 können sich alle hessischen Bürgerinnen und Bürger ihren Einkommensteuer-Erstbescheid für Veranlagungszeiträume ab 2019 elektronisch bekannt geben lassen. Die elektronische Bekanntgabe des Bescheids ist rechtsverbindlich und ersetzt den Papierbescheid (Digitaler Verwaltungsakt – DIVA). Seit Anfang 2023 ist zudem die Beschränkung auf Einkommensteuer-Erstbescheide entfallen, sodass inzwischen auch Änderungen an Einkommensteuerbescheiden rechtswirksam elektronisch bekanntgegeben werden können. Bis Ende März 2024 konnten so in Hessen etwa 430.000 Steuerbescheide ausschließlich digital bereitgestellt werden. Die Anwendungsgebiete und Möglichkeiten des digitalen Verwaltungsaktes sowie der elektronischen Außenkommunikation werden sukzessive ausgebaut, so dass perspektivisch noch in 2024 auch der Schriftverkehr über ELSTER erfolgen kann.

Auch bei der Umsetzung der Grundsteuerreform war es für die Hessische Steuerverwaltung von Beginn an ein wichtiges Ziel, möglichst wenige Papiervordrucke für die Erklärungen zum Grundsteuermessbetrag produzieren zu müssen. Die bundeseinheitlich geltende Verpflichtung, die Erklärung elektronisch abzugeben, wird in Hessen konsequent umgesetzt, sodass in Hessen rund 90 Prozent der abgegebenen Erklärungen zum Grundsteuermessbetrag elektronisch abgegeben wurden. Da in diesen Fällen auf die vierseitige Erklärung zum Grundsteuermessbetrag verzichtet werden konnte, wurden über 9.000.000 Seiten Papier gespart.

Im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum wird sukzessive das Behördenprojekt DMS 4.0 zur Umstellung vom alten Dokumentenmanagementsystem HeDok auf das neue Dokumentenmanagementsystem DMS 4.0 umgesetzt, beginnend mit dem Ministerium und gefolgt von der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG), der Hessischen Eichdirektion (HED) und Hessen Mobil.

Mit entsprechender Anwendung des neuen Dokumentenmanagementsystems für alle Beschäftigten wird ein noch stärkerer Fokus als bisher auf dem elektronischen Austausch sowie der elektronischen Aktenführung liegen.

Dieses soll u.a. durch vereinfachte Arbeitsprozesse wie die elektronische Mitzeichnung gewährleistet werden. Eine Reduktion des Papierverbrauchs ist somit zu erwarten.

Wie bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage mit der Drucksachenummer 20/10494 beschrieben, wird der Papierverbrauch im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat durch die Einführung der elektronischen Verfahrensakte in der Justiz dauerhaft sinken. Das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs sieht eine verpflichtende elektronische Aktenführung ab dem 1. Januar 2026 vor. Zwischenzeitlich ist die elektronische Akte an über 80 Prozent der Dienststellen (Dienststellen = Gerichte sowie Staatsanwaltschaften) vollständig bzw. in Teilgebieten eingeführt, hiervon größtenteils bereits zur ausschließlichen Verwendung bei Neueingängen. Bis spätestens zum 1. Januar 2026 soll die elektronische Akte flächendeckend eingeführt sein.

Seit dem 1. Januar 2022 schreibt das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vor, dass die sog. professionellen Verfahrensbeteiligten (im Wesentlichen Rechtsanwälte und Behörden) nur noch elektronisch mit den Gerichten kommunizieren dürfen. Die hessischen Gerichte kommunizieren ihrerseits ebenfalls elektronisch mit den professionellen Verfahrensbeteiligten.

Im Bereich der Schulen bieten der Einsatz der Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) und der Informations- und Kommunikationsplattform der LUSD (LUSDIK) gute Rahmenbedingungen für papierarme Arbeitsprozesse und eine papierlose Kommunikation. Hier kann als ein Beispiel die umgesetzte automatisierte Übertragung von Einwohnermeldedaten aus den Einwohnermeldedatenbanken in die LUSD angeführt werden, so dass in den etwa 1.000 Grundschulen auf den Ausdruck von Schülerlisten verzichtet werden kann. Auch im Bereich der Personalwirtschaft mit SAP werden durch Digitalisierungsvorhaben Papiereinsparungen realisiert. Die automatisierte Fehlzeitenverwaltung für die etwa 70.000 Lehrkräfte wurde von bislang papierbasierten Prozessen auf einen digitalisierten Prozess umgestellt, der zu Papiereinsparungen bei den Schulen und den Staatlichen Schulämtern führt.

Des Weiteren wird mit dem unter der Federführung des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen landesweit eingeführten elektronischen Bewerbermanagement (E-Recruiting) den Bewerberinnen und Bewerbern ein Bewerberportal geboten, auf dem sich diese ein Bewerberprofil anlegen können und auf dem eine Stellensuche integriert ist. Online-Bewerbungen – und damit einhergehend der Verzicht auf eine Papierbewerbung – mit der Möglichkeit zur Aktualisierung der eigenen Daten gegenüber den ausschreibenden Dienststellen sowie eine Übersicht über alle Bewerbungen sind dabei feste Bestandteile dieses Portals. Den hessischen Dienststellen wird mit dem E-Recruiting ein umfassendes Bewerbermanagement für alle Stellenbesetzungen zur Verfügung gestellt, mit dem die elektronisch eingegangenen Bewerbungen gesichtet, bewertet und weiterbearbeitet werden können. Ebenfalls wird die Kommunikation mit den Bewerberinnen und Bewerbern und anderen Beteiligten aus den Dienststellen, die ebenfalls in die Verfahren einbezogen werden müssen, digital unterstützt.

Mit dem Hessischen E-Government-Gesetz in der Neufassung vom 16.02.2023 wurde in § 3b eine landesweite Rechtsgrundlage für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten in den Postfächern der Nutzerkonten geschaffen. Ziel der Norm ist es, eine elektronische Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch digitalen Datenfernabruf

rechtssicher zu ermöglichen und damit weiter den Ausbau elektronischer Verwaltungsverfahren zu fördern. Eine Verschiebung schriftlicher Verwaltungsverfahren auf elektronische Verwaltungsverfahren wird zu einer Reduktion von Papierverbrauch führen.

Frage 5. An welchen Stellen führen Landesregelungen oder Bundesregelungen immer noch zu einem Schriftformerfordernis?

Frage 6. In welchen Bereichen in Landeszuständigkeit konnten Schriftformerfordernisse abgeschafft werden?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine manuelle Ermittlung sämtlicher Landesregelungen und Bundesregelungen, die ein Schriftformerfordernis beinhalten, sowie sämtlicher Bereiche in Landeszuständigkeit, in welchen Schriftformerfordernisse bestanden und abgeschafft wurden, ist mit vertretbarem Aufwand im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht möglich. Eine automatisierte Auswertungsmöglichkeit besteht ebenfalls nicht.

Im Übrigen kann die angeordnete Schriftform nach Maßgabe u. a. der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder sowie des OZG vollständig elektronisch ersetzt werden. Die im Rahmen des hessischen OZG-Umsetzungsprojektes entwickelten Formulare sehen standardmäßig die Integration der schriftformersetzenden elektronischen Identitätsmittel vor.

Zugleich wurde im Rahmen des hessischen OZG-Umsetzungsprojektes die technische Möglichkeit geschaffen, dass die Verwaltungsbehörden den Antragstellenden ihre Bescheide und Dokumente in elektronischer Form zum Abruf aus einem persönlichen elektronischen Postfach bereitstellen. Voraussetzung für die elektronische Bereitstellung ist die Einwilligung des Antragstellenden und die Nutzung eines geeigneten Nutzerkontos.

Darüber hinaus sieht § 18 des Hessischen E-Government-Gesetzes einen verbindlichen Digitalcheck für neue Gesetze, Rechtsverordnungen und Förderrichtlinien des Landes vor. Die Vorschrift verpflichtet die Ressorts des Landes zur Gestaltung digitaltauglicher Rechtsnormen insbesondere durch die Vermeidung unnötiger Schriftformerfordernisse.

Frage 7. In welchen Landesministerien erwartet die Landesregierung weiterhin einen erhöhten Papierbedarf?

Es wird auf die Antwort zu der Kleinen Anfrage mit der Drucksachenummer 20/6272 verwiesen. Die dortigen Ausführungen sind grundsätzlich weiterhin zutreffend.

Der Umfang an Funktionen zum Informations- und Dokumentenaustausch über die eGovernment-Anwendung ELSTER erhöht sich schrittweise. Entsprechend der Antwort zur Frage 4 wird sich der Papierverbrauch hinsichtlich der Ausgangskommunikation mit Steuerpflichtigen (Anschreiben, Verwaltungsakte) im Rahmen des Besteuerungsverfahrens noch in 2024 durch die Schaffung der technischen Voraussetzungen reduzieren.

Frage 8. Wie hoch (in Euro) sind die für die aufgrund des Papierverbrauchs notwendigen CO2-Kompensationsmittel?

Es wird auf die Antwort zu der Kleinen Anfrage mit der Drucksachennummer 20/6272 verwiesen. Die dortigen Ausführungen sind weiterhin zutreffend.

Frage 9. Wie hat sich der Anteil der digitalisierten Verwaltungsdienstleistungen gegenüber den vornehmlich papierbasierten Verwaltungsdienstleistungen in der hessischen Landesverwaltung im letzten Jahr entwickelt?

Die Umstellung von analogen (papiergebundenen) auf digitale Prozesse ist ein dauerhafter, kontinuierlicher und langfristiger Prozess. Es werden immer neue und sich verändernde Rahmenbedingungen, u. a. durch Gesetzgebung und technische Anpassungen, umzusetzen sein.

Im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes sind zum Stand 1. Mai 2024 rund 550 Leistungen digital verfügbar.

Frage 10. Wie werden die Erfolge und Fortschritte der Landesregierung bei der Papiervermeidung und Förderung digitaler Verwaltungsprozesse regelmäßig überwacht und bewertet?

Die Hessische Landesverwaltung treibt die digitale Transformation und damit den Ausbau digitaler Verwaltungsprozesse als zentrales Thema weiter voran und sieht dies als Chance und zentrale Herausforderung der Gegenwart. Ein wesentlicher Baustein der Verwaltungsdigitalisierung ist die landesweite Umstellung von einer papiergebundenen hin zu einer elektronischen Aktenführung unter Einsatz eines modernen und zukunftsfähigen Dokumentenmanagementsystems. Bislang in Papier abgewickelte Verwaltungsprozesse werden durchgängig digitalisiert, vernetzt und medienbruchfrei elektronisch abgebildet, wodurch die bislang papiergebundene Aktenführung insoweit entfällt. Der Umstellungsprozess wird eng flankierend begleitet durch die in den Ressorts hierfür speziell etablierten Ressortbeauftragten.

Im Rahmen der Steuerverwaltung wird zusätzlich zum regelmäßigen Optimierungsprozess der Papierverbrauch, insbesondere der Druckoutput an den Multifunktionsgeräten in den Dienststellen, halbjährlich erhoben und damit einer Kontrolle unterzogen.

In den EMAS-Dienststellen wird der Papierverbrauch jährlich anhand der Einkaufszahlen erhoben. Es werden Maßnahmen und Ziele für den Papierverbrauch festgelegt, die in regelmäßigen Abständen auf ihre Aktualität überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Eine Orientierung bilden dabei die Referenzwerte im Referenzdokument der EU für die öffentliche Verwaltung. Eine öffentliche Berichterstattung erfolgt über die jährlich erscheinende Umwelterklärung.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat wird die Einführung der elektronischen Verfahrensakte durch ein professionelles Projektmanagement begleitet und die Entwicklung der Digitalisierung über definierte Schlüsselkennzahlen (sogenannte Key Performance Indicators, KPIs) abgebildet. Der Einführungsstand des elektronischen Rechtsverkehrs sowie der elektronischen Akte in der hessischen Justiz und damit mittelbar auch die Fortschritte bei der Papiervermeidung sind auf diese Weise unmittelbar messbar.

Im Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat selbst unterliegen die Papierverbräuche im Rahmen interner Sachmittelüberwachung und -prognosen einer regelmäßigen Kontrolle.

Wiesbaden, 30.07. 2024


Prof. Dr. R. Alexander Lorz